

Antrag der Redaktionskommission\* vom 21. Mai 2026

**5996 b**

**A. Beschluss des Kantonsrates  
über die kantonale Volksinitiative  
«Flughafen-Nachtruhe-Initiative»**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 11. Dezember 2024 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 11. November 2025,

*beschliesst:*

I. Die Volksinitiative «Flughafen-Nachtruhe-Initiative» wird abgelehnt.

II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.

III. Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitet.

IV. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum.

V. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Zürich, 21. Mai 2026

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Christa Stünzi

Die Sekretärin:

Sandra Freiburghaus

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

## Die Volksinitiative hat folgenden Wortlaut:

### Kantonale Volksinitiative «Flughafen-Nachtruhe-Initiative»

Das Gesetz über den Flughafen Zürich vom 12. Juli 1999 wird wie folgt geändert:

Grundsatz

§ 1. <sup>1</sup> Der Staat fördert den Flughafen Zürich zur Sicherstellung seiner volks- und verkehrswirtschaftlichen Interessen.

<sup>2</sup> Er berücksichtigt dabei den Schutz der Bevölkerung vor schädlichen oder lästigen Auswirkungen des Flughafenbetriebes und sorgt insbesondere für die Einhaltung der Nachtflugordnung.

Fluglärm-  
bekämpfung  
a. im  
Allgemeinen

§ 3. <sup>1</sup> Der Staat ist für die Einhaltung der An- und Abflugrouten und der Nachtflugordnung des Flughafens Zürich verantwortlich. Er meldet Übertretungen der Aufsichtsbehörde des Bundes und ergreift Massnahmen bei Verletzungen des Nachtflugverbotes.

<sup>2</sup> Er gewährleistet die Einhaltung der Nachtflugordnung, die eine Nachtflugsperre von sieben Stunden zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr enthält. Die Nachtflugsperre wird eingehalten, wenn in diesem Zeitraum keine Flugzeuge auf der Piste aufsetzen oder von der Piste abheben. (Übertretungen werden gemäss Art. 91 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt und Art 6 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht geahndet.)

<sup>3</sup> Die Gesellschaft stellt die im öffentlichen Interesse liegenden Daten zur Verfügung. Sie veröffentlicht insbesondere die Daten über die Verletzung der Nachtflugordnung spätestens am folgenden Werktag nach einer Verletzung im Internet. Sie begründet die Verletzungen umfassend und unter Verweis auf die zulässigen Ausnahmen gemäss § 3 a.

<sup>4</sup> Weiter veröffentlicht die Gesellschaft die detaillierten Wetterdaten, als Gründe für die vom ordentlichen Betriebsreglement abweichenden Pistensystemwechsel spätestens am folgenden Werktag im Internet.

Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.

b. Ausnahmen  
von der Nacht-  
flugordnung

§ 3 a. <sup>1</sup> Ausnahmen von der Nachtflugordnung bis 24.00 Uhr sind in den folgenden Fällen zulässig:

a. wegen Einschränkungen des Luftraumes in Zürich und den angrenzenden Lufträumen sowie infolge schwerwiegenden meteorologischen Einflüssen insbesondere bei Abfertigungsstopp bei starken Gewittern mit Blitzschlag, Sturmwinden, Eisregen und Schneefall zwischen 20.00 und 22.59 Uhr der geplanten An- und Abflüge;

- b. nach technischen Störungen an sicherheits- oder betriebsrelevanten Anlagen und Systemen des Flughafens Zürich;
- c. nach Behinderungen des Flugverkehrs infolge nicht rechtzeitig angekündigter Sperrungen des Luftraumes in der Schweiz und dem angrenzenden Luftraum wegen kurzfristig angekündigter Streiks oder Unruhen, sowie terroristischer oder verbrecherischer Akte an Luftfahrzeugen oder der Luftfahrtinfrastruktur in Zürich;
- d. nach Behinderungen des Flugverkehrs infolge von Unfällen und schwerwiegenden Vorkommnissen unter Beteiligung von Luftfahrzeugen oder der Luftfahrtinfrastruktur in Zürich;
- e. bei verspäteten Flügen, die infolge von Anweisungen von Eurocontrol ihren ATC-Slot verlieren, bzw. deren Slot von Eurocontrol aufgrund einer Verkehrsüberlastung bei Air Traffic Control (ATC) innerhalb der Schweiz und dem angrenzenden Ausland verschoben wird.

<sup>2</sup> Nicht zulässig ist eine Ausnahme vom Nachflugverbot wegen einer Verspätung aufgrund kurzfristig auftretender technischer Störungen an Luftfahrzeugen und einem dazu nötigen Flugzeugwechsel.

§ 3 b. <sup>1</sup> Der Regierungsrat legt einen Richtwert zur Begrenzung der Anzahl der vom Fluglärm stark gestörten Personen (AsgP) fest. Der Richtwert orientiert sich an den Flugbewegungen des Jahres 2000.

c. Begrenzung der Anzahl der vom Fluglärm stark gestörten Personen

<sup>2</sup> Er überwacht die Veränderung der Anzahl der vom Fluglärm stark gestörten Personen in Abstimmung mit den Vollzugsbehörden des Bundes. Er erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über diese Entwicklung, deren Ursachen sowie über die allenfalls eingeleiteten Massnahmen.

<sup>3</sup> Die Behörden des Kantons Zürich wirken darauf hin, dass der AsgP nicht überschritten wird. Sie ergreifen rechtzeitig die in ihrer Kompetenz stehenden Massnahmen und nehmen Einfluss auf die Flughafenbetreiberin und auf den Bund.

§ 3 c. Werden 320 000 Flugbewegungen pro Jahr erreicht, berät der Kantonsrat darüber, ob der Staat auf eine Beschränkung der Flugbewegungen hinwirken soll. Ein entsprechender Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

d. Beschränkung der Flugbewegungen

§ 19. Abs. 1–4 unverändert.

Weisung des Staates

<sup>5</sup> Die Staatsvertretung im Verwaltungsrat ist dazu verpflichtet, die Nachtflugsperrung von 23.00 bis 06.00 Uhr betriebsintern durchzusetzen.

## B. Gegenvorschlag des Kantonsrates

### Gesetz über den Flughafen Zürich

(Änderung vom .....; Fluglärmbekämpfung)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 11. Dezember 2024 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 11. November 2025,

*beschliesst:*

Das Gesetz über den Flughafen Zürich vom 12. Juli 1999 wird wie folgt geändert:

Grundsatz

§ 1. Der Staat fördert den Flughafen Zürich zur Sicherstellung seiner volks- und verkehrswirtschaftlichen Interessen. Er wirkt auf den Schutz der Bevölkerung vor schädlichen oder lästigen Auswirkungen des Flughafenbetriebs und insbesondere auf die Einhaltung der bundesrechtlichen Nachtflugordnung hin.

Fluglärm-  
bekämpfung

§ 3. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Sie informiert insbesondere zeitnah und in angemessener Form über die Gründe für eine Nichteinhaltung der bundesrechtlichen Nachtflugordnung.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

<sup>5</sup> Der Staat wirkt darauf hin, dass die Lärmgebühren am Flughafen Zürich während des Verspätungsabbaus gemäss Sachplan Infrastruktur Luftfahrt eine Lenkungswirkung entfalten und progressiv steigend ausgestaltet sind.

Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 6 und 7.

<sup>8</sup> Der Regierungsrat überwacht die Veränderung der Anzahl der vom Fluglärm stark gestörten Personen in Abstimmung mit den Vollzugsbehörden des Bundes und die Einhaltung der bundesrechtlichen Nachtflugordnung. Er erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über diese Entwicklung, deren Ursachen sowie über die allenfalls eingeleiteten Massnahmen. Der Kantonsrat nimmt den Bericht zur Kenntnis.